

## Bezirkshauptmannschaft Oberwart

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

«Postalische Adresse»

Oberwart, am 15.09.2025 Sachb.: Robert Pimperl Tel.: +43 57 600-4534 Fax: +43 57 600-4577

E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2025-001.413-4/10

OE: BHOW-SW

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: SV Klöcher Bau Oberwart - SK Rapid Wien; ÖFB-Cup 2025

Verordnung gemäß § 49a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) - Sicherheitsbereich

Gemäß § 49a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz 1991 (SPG), BGBI Nr. 566/1991, i.d.F. BGBI. I Nr. 122/2024, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Oberwart anlässlich des UNIQA ÖFB Cupspieles der SV Klöcher Bau Oberwart gegen SK Rapid Wien am 17.09.2025 folgende Verordnung:

## SICHERHEITSBEREICH

- § 1. Der Veranstaltungsort (INFORM-Stadion Oberwart) sowie das im beiliegenden Plan mit gelber Markierung gekennzeichnete Gebiet (Straßenzüge: *Linkes Pinkaufer* von Kreuzungsbereich Schulgasse-Linkes Pinkaufer bis Kreuzungsbereich Linkes Pinkaufer Höhe Feldgasse; *Feldgasse* von Kreuzung Linkes Pinkaufer-Feldgasse bis Feldgasse-Dornburggasse; *Dornburggasse* von Kreuzung Dornburggasse-Feldgasse bis Dornburggasse-Schulgasse und *Schulgasse* von Kreuzung Schulgasse-Dornburggasse bis Schulgasse-Linkes Pinkaufer) werden zum Sicherheitsbereich im Sinne von § 49a Abs. 1 SPG erklärt.
- § 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach § 49a Abs. 2 SPG ermächtigt, jeden Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er im Sicherheitsbereich gefährlichen Angriffe unter Anwendung von Gewalt begehen werde, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten des Sicherheitsbereiches zu verbieten.
- § 3. Wer die Schutzzone betritt, obwohl ihm dies von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verboten worden ist, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Ziff. 5 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.000,- im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.
- § 4. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt durch Anschlag bei den Zugängen zum Sicherheitsbereich, den Zugängen zum INFORM-Stadion und durch Verlautbarungen in sozialen Medien und auf den Vereinsseiten der beiden beteiligten Vereine.
- § 5. Diese Verordnung tritt am 17.09.2025 um 12:00 Uhr in Kraft und um 24:00 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

WHR Mag. Peter Bubik



## Ergeht an:

- 1) Bezirkspolizeikommando Oberwart, Bahnhofstraße 4, 7400 Oberwart
- 2) Stadtgemeinde Oberwart, Hauptplatz 9, 7400 Oberwart
- 3) Polizeiinspektion Oberwart, Bahnhofstraße 4, 7400 Oberwart

Für den Bezirkshauptmann: Robert Pimperl